

# Der Arbeitgeber verweigert den Urlaub – was tun?

26.02.2013 | 12:41 | Horst Lukanec (DiePresse.com)

## **Oft werden schon Monate vorher Reiseprosperkte gewälzt und Buchungen durchgeführt. Was aber, wenn der Arbeitgeber den Urlaubsantrag zum gewünschten Zeitpunkt nicht genehmigen will?**

Grundsätzlich sind der Zeitpunkt sowie die Dauer des Urlaubs zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in jedem Fall zu vereinbaren, was für den Arbeitnehmer zur Folge hat, dass er selbst bei dringendem Urlaubsbegehren eine Einigung mit dem Arbeitgeber abzuwarten hat. Tritt er nämlich eigenmächtig einen vom Arbeitgeber nicht genehmigten Urlaub an, so verletzt er seine arbeitsrechtlichen Pflichten und setzt einen Entlassungsgrund.

Um den Urlaubsantritt zum gewünschten Zeitpunkt zu erzwingen, könnte der Arbeitnehmer den Arbeitgeber auf Duldung des Urlaubs klagen. Das Gericht würde dabei prüfen, ob das Erholungsinteresse des Arbeitnehmers die betrieblichen Interessen des Arbeitgebers überwiegt. Praktisch wird aber kaum rechtzeitig vor dem gewünschten Urlaubsantritt ein Urteil zu erlangen sein.

§ 4 Abs. 4 Urlaubsgesetz sieht daher ein eigenes Verfahren vor, nach dem der Arbeitnehmer unter (insbesondere) folgenden Voraussetzungen seinen gewünschten Urlaub antreten kann:

- Der Arbeitnehmer muss einem Betrieb angehören, in dem ein für ihn zuständiger Betriebsrat errichtet ist;
- Die Dauer des beantragten Urlaubs muss mindestens 12 Tage betragen;
- Der gewünschte Urlaubszeitpunkt muss dem Arbeitgeber mindestens drei Monate vorher bekanntgegeben worden sein.

Kommt auch nach Beiziehung des Betriebsrates zu den Verhandlungen über den Urlaub keine Einigung zustande, so kann der Arbeitnehmer den Urlaub zu dem von ihm vorgeschlagenen Zeitpunkt antreten.

Sollte der Arbeitgeber aber seinerseits in einem Zeitraum von sechs bis acht Wochen vor dem vom Arbeitnehmer vorgeschlagenen Zeitpunkt des Urlaubsantritts eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht eingebracht haben, ist der Urlaubsantritt für den Arbeitnehmer mit einem erheblichen Risiko behaftet. Denn es ist unwahrscheinlich, dass es bereits vor dem umstrittenen Zeitpunkt zu einem Urteil kommt. Sollte der Klage des Arbeitgebers schließlich stattgegeben werden, weil das Gericht überwiegende betriebliche Interessen annimmt, kann der Arbeitnehmer auch (nachträglich) wegen des eigenmächtigen Urlaubsantritts entlassen

werden.

Die Möglichkeit eines für den Arbeitnehmer rechtlich risikolosen eigenmächtigen Antretens des Urlaubs besteht daher auch nach § 4 Abs. 4 Urlaubsgesetz nur dann, wenn der Arbeitgeber die Frist zur Klage versäumt hat oder die Beschreitung des Rechtswegs nicht in Kauf nehmen möchte.

*Horst Lukanec ist Arbeitsrecht-Experte bei der Kanzlei Binder Grösswang.*

Quelle:

<http://karrierenews.diepresse.com/home/ratgeber/arbeitsrecht/1349285/Der-Arbeitgeber-verweigert-den-Urlaub-was-tun>